

nennet. Zwar ziehet Horn dieses Capitel nicht, sondern das folgende IX. an. Aber, dieses handelt nicht vom Zehendgegenschreiber, sondern dem Wardein.

§. 28.

Im Zusammenhange beschreibet Agricola des Gegenschreibers Verrichtung eigentlich also: Scriba vero partium cuiusque fodinae dominos, quos ipsi primus venae inventor indicat, in codicem refert, et emtores partium semper in venditorum loco reponit &c. Und drücket sich damit der Natur der Einführung des Gegenbuchs vollkommen gemäß aus. In diesem Lichte hat auch Horn seinen Gegenstand so weit richtig gefasset, wenn er versichert: m) Das Kuxeigenthum könne durch des Gegenschreibers Einzeichnung in das Gegenbuch, ohne ein anderes Mittel veräußert und erlangt werden, daferne der alte und neue Kuxbesitzer nur ihren Willen darüber vor dem Gegenschreiber richtig erklärten. Das war auch das einzige Formular der Alten. Wir haben hundert und mehr, im sechzehenden Jahrhunderte dem Gegenschreiber gegebene schriftliche Urkunden in Händen gehabt, worinne von einem Kuxinnehaber nichts mehr, als daß der Kux von seinen Nahmen im Gegenbuche ab- und auf einen andern geschrieben werden